

Gesetzliche Vertretung nach Artikel 233 EGBGB – Grundfragen

Für die gesetzliche Vertretung sowohl nach § 11b VermG als auch nach Artikel 233, § 2 Absatz. 3 gelten die Regeln für das Betreuungsrecht. Besprochen werden sollen unter anderem die geltenden Vorschriften zum Amtsbeginn, der Grundstücksverwaltung neben dem Genehmigungsrecht zur Einnahmeverwaltung, besonders aber auch die Regelungen nach Ende der gesetzlichen Vertretung und den jetzigen Regelungen zur Schlussrechnung und Vermögensherausgabe.

Schwerpunkte

1. Voraussetzung für die „Gesetzliche Vertretung“
2. Amtsbeginn, Amtsausübung,
3. Eigentümer – Ermittlungspflichten des „Ges. Vertreters“
4. Überwachung und Mitwirkung durch die Behörde
5. Berichts-, Rechnungs-, Verwaltungspflichten
6. Schlussrechnung und „Entlastung“ von Vertreter und Behörde
7. Verkaufserlös und Vergütung?
8. Nachlassgerichtliche Mitwirkung am Ende und Fiskalerbfolge

Preis

170.00 € zzgl. 19% MwSt.

Referent/-in

Otto Wesche

Otto Wesche, Dipl. Rechtspfleger mit mehr als 35 Jahren Berufspraxis.

Seminarteilnehmende

Behörden, die gesetzliche Vertreter bestellen und überwachen, Personen und Behörden, die „Gesetzliche Vertretungen“ führen.

Ort und Datum

Online

23-04-2026 (14:00 - 16:00 Uhr)